

Stadt Cottbus / město Chośebuz  
Die Oberbürgermeisterin



| Vorlagen-Nr. |            |
|--------------|------------|
| StVV         | III-013/04 |
| HA           |            |

Dezernat: III

Amt: 41

Termin der Tagung: 26.05.2004

| Vorlage zur Entscheidung                                                  |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:                                                              | Datum      |                                                                    | Datum      |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetenkonferenz                   | 13.04.2004 | <input type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh. |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen                    | 18.05.2004 | <input type="checkbox"/> Umwelt                                    |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen | 13.05.2004 | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss                 | 19.05.2004 |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaft                                          |            | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung    | 26.05.2004 |
| <input type="checkbox"/> Bau und Verkehr                                     |            | <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat                    |            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur         | 06.05.2004 | <input type="checkbox"/> JHA                                       |            |

**Beratungsgegenstand:**

Benutzungsordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:  
Die Benutzungsordnung der Stadt- und Regionalbibliothek wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Rätzel

**Beratungsergebnis des HA/der StVV:**

- ☐ einstimmig      ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

**Beschluss-Nr.:**

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:**

Entsprechend den veränderten gesetzlichen Bedingungen zur steuerlichen Absetzung von Spenden der Fördervereine an Kultureinrichtungen müssen die Kultureinrichtungen ab Mitte des Jahres selbst als gemeinnützig anerkannt sein.

Um gleichzeitig auf künftige Änderungen flexibler reagieren zu können, soll die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt- und Regionalbibliothek in 3 separate Dokumente aufgeteilt werden.

Teilung der bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek in folgende 3 Dokumente

- Satzung
- Gebührenordnung
- Benutzungsordnung.

**Finanzielle Auswirkungen:**☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

**Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit**

|          | sehr negativ | negativ | neutral | positiv | sehr positiv |
|----------|--------------|---------|---------|---------|--------------|
|          | --           | -       | 0       | +       | ++           |
| Ökologie |              |         | x       |         |              |
| Ökonomie |              |         |         | x       |              |
| Soziales |              |         |         |         | x            |
| Summe    |              |         |         |         |              |

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

|     |     |     |     |     |     |   |     |     |     |     |     |     |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| - 6 | - 5 | - 4 | - 3 | - 2 | - 1 | 0 | + 1 | + 2 | + 3 | + 4 | + 5 | + 6 |
|     |     |     |     |     |     |   |     |     | x   |     |     |     |

## **Benutzungsordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Satzung der Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am            folgende Benutzungsordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus beschlossen.

### **§ 1 Anmeldung**

1. Für die Ausleihe von Medien und zur Nutzung des auswärtigen Leihverkehrs sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises, eines ähnlichen amtlichen Dokuments oder des Reisepasses mit amtlicher Bestätigung des Wohnsitzes an. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter sind auf dem Anmeldeformular anzugeben.

Die Daten werden unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung elektronisch gespeichert.

3. Die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten ist durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Minderjährige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, nach der dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung für den Schadensfall übernimmt bzw. die anfallenden Gebühren begleicht.

5. Geschäftsunfähige Personen sind nur durch ihre gesetzlichen Vertreter anzumelden.

6. Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

### **§ 2 Benutzerausweis**

1. Der Benutzerausweis ist nur gültig nach Zahlung einer Benutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind von dieser Gebühr befreit. Die Geltungsdauer des Ausweises beträgt in der Regel 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an. Der Benutzerausweis kann auch für die Dauer von einem Halbjahr, einem Vierteljahr oder einem Monat ausgestellt werden. Nach Ablauf der genannten Fristen verlängert sich mit der erneuten Zahlung der Benutzungsgebühr die Gültigkeit um die jeweils gewählte Dauer.

2. Der Benutzerausweis berechtigt zur Nutzung aller Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek.

3. Der Benutzerausweis ist personengebunden und somit nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt.
4. Veränderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung.
6. Der Benutzerausweis ist im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 10 dieser Benutzungsordnung zurückzugeben, oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Die Rückzahlung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

### **§ 3 Formen der Benutzung**

1. Die Benutzung der Medien kann in den Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliotheken können alle öffentlich zugänglichen Bereiche einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
2. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadt- und Regionalbibliothek über Datenleitungen genutzt werden können. Die Stadt- und Regionalbibliothek übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Informationen. Für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.
3. Bei Nutzung der aufgestellten Kopiergeräte und Drucker haftet der Benutzer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
4. Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadt- und Regionalbibliothek ist es untersagt, Nachrichten und Beiträge zu empfangen bzw. zu versenden, deren Inhalt sich gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des Jugendschutzes, richtet, sittenwidrig ist oder kommerzielle Werbung darstellt.  
Die Stadt- und Regionalbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.  
Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Nutzung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden oder in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten

können abweichende Leihfristen durch die Stadt- und Regionalbibliothek bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.

3. Für die Ausleihe von Kunstwerken ist über die Benutzungsgebühr hinaus eine Leihgebühr gemäß der Gebührenordnung zu zahlen.

4. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadt- und Regionalbibliothek benutzt werden dürfen, z. B. Informationsbestände, vor 1945 erschienene Literatur.

5. Entliehene Tonträger, Bildträger und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.

6. Die Bibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten alle zu Benutzungszwecken angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausleihbestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien und Datenträgern des Benutzers durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen.

7. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien oder die Anzahl der entlehbaren Medien einer Medienart kann durch die Stadt- und Regionalbibliothek begrenzt werden.

8. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts für den Zeitraum der Leihe haftet der Benutzer.

## **§ 5 Verlängerungen**

1. Liegt für entliehene Medien keine Vormerkung gemäß § 6 dieser Benutzungsordnung vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers in der Regel bis zu 3 mal verlängert werden. Hierzu ist der Benutzerausweis vorzulegen, bei telefonischer Verlängerung ist die Nummer des Benutzerausweises anzugeben. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe. Bei Kunstwerken für die eine Leihgebühr gemäß Gebührenordnung zu zahlen ist, wird diese bei jeder Verlängerung erneut fällig.

2. Auf Verlangen der Stadt- und Regionalbibliothek sind die Medien vorzulegen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt- und Regionalbibliothek die Verlängerungsmöglichkeit für bestimmte Medienarten oder Medien einschränken bzw. ausschließen.

4. Eine automatische Verlängerung noch nicht zurückgegebener Medien bei der Ausleihe neuer Medien erfolgt nicht.

## **§ 6 Vormerkungen**

1. Ausgeliehene Medien können je Exemplar gegen Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührenordnung vorgemerkt werden.
2. Die Anzahl der Vormerkungen kann je Exemplar und je Benutzer beschränkt werden.

## **§ 7 Leihverkehr**

Bücher, Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Aufgabe einer Bestellung und für die Benachrichtigung werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.

## **§ 8 Rückgabe**

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist, spätestens am letzten Tag der Leihfrist, ohne besondere Aufforderung während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
2. Bei der Rückgabe der Medien ist die Rückbuchung und damit die Entlastung des Benutzerkontos abzuwarten.
3. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß Gebührenordnung zu zahlen. Versäumnisgebühren werden unabhängig von der Zusendung von Mahnschreiben erhoben.
4. Versandte Mahnschreiben sind gemäß Gebührenordnung kostenpflichtig.
5. Werden die ausgeliehenen Medien nicht zurückgegeben, kann die Stadt- und Regionalbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
6. Nach Erreichen des Höchstsatzes der Versäumnisgebühren erfolgt die Zusendung eines Gebührenbescheids, für den Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben werden. Es werden die zu zahlenden Versäumnis- und Mahngebühren, der Schadensersatz in Geld für die entliehenen Medien und die Gebühren für die Einarbeitung des Ersatzexemplars gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
7. Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen anhängig machen.

## **§ 9 Behandlung von Bibliotheksgut, Haftung**

1. Bei der Ausleihe außer Haus ist der Zustand und die Vollständigkeit der Medien einschließlich dem Verpackungsmaterial zu überprüfen, sichtbare Mängel sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

2. Die ausgeliehenen Medien einschließlich dem Verpackungsmaterial sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen.

3. Die Behebung von Mängeln ohne vorherige Rücksprache mit der Bibliothek ist nicht gestattet.

4. Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich dem Verpackungsmaterial ist vom Benutzer Schadensersatz in Höhe des festgestellten Schadens zu leisten.

Bei Medienersatz ist in der Regel das gleiche Medium, soweit noch erhältlich, wiederzubeschaffen.

Der Benutzer kann verpflichtet werden, eine Kopie des Mediums anfertigen zu lassen.

Ist das Medium nicht mehr erhältlich, ist ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen, das durch die Stadt- und Regionalbibliothek benannt wird.

Die Stadt- und Regionalbibliothek kann Schadensersatz auch in Geld verlangen.

Neben dem Schadensersatz, unabhängig ob Medienersatz oder Schadensersatz in Geld, ist eine Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

Von der Schadensersatzleistung ausgenommen sind Medien des Medienpädagogischen Kabinetts, die durch Beschäftigte der Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus zur Ausübung ihrer Dienstfunktion ausgeliehen wurden. Die Beschädigung darf nicht vorsätzlich erfolgt sein.

6. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die der Stadt- und Regionalbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

7. Über eine nachträgliche Rücknahme des als verloren gemeldeten Bibliotheksgutes entscheidet die Stadt- und Regionalbibliothek. Im Falle einer Rücknahme entfällt der Ersatz des Wiederbeschaffungswertes bzw. wird das beschaffte Ersatzexemplar zurückgegeben.

## **§ 10 Ordnung in der Bibliothek**

1. Der Aufenthalt in den Räumen und Gebäuden der Stadt- und Regionalbibliothek ist nur für zweckbestimmte Nutzung erlaubt.

2. Die Benutzer der Stadt- und Regionalbibliothek haben in den Bibliotheksgebäuden und -räumen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder die Gebäude und Gegenstände der Stadt- und Regionalbibliothek gefährden, sind zu unterlassen.

Das Rauchen ist verboten.

3. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

4. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek haftet die Stadt Cottbus nicht.

5. Der Leitung der Stadt- und Regionalbibliothek steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiterinnen der Bibliothek übertragen werden.

6. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung hat das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung von der Bibliotheksbenutzung und der Medienausleihe auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

## **§ 11 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Direktorin/der Direktor der Stadt- und Regionalbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus